NomosEinführung

Neumann | Berg

Französisches Recht

2. Auflage

Nomos

NomosEinführung

Prof. Dr. Sybille Neumann
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Direktorin Deutsch-Französisches Hochschulinstitut

Dr. Oliver Berg, Docteur en droit
Rechtsanwalt in Paris, Lehrbeauftragter an den
Universitäten Lothringen und Straßburg

Französisches Recht

2. Auflage

Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7333-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-1339-9 (ePDF)

2. Auflage 2023
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Im Studium und in der beruflichen Praxis spielen die anderen großen Rechtssysteme eine immer bedeutendere Rolle. Das gilt auch für das französische Recht, das aus deutscher Perspektive zweifellos eine besondere Stellung einnimmt. Es gehört derselben Rechtsfamilie an und ist daher häufig ähnlich strukturiert. Auch nähert es sich im zusammenwachsenden Europa dem deutschen Recht an, was etwa die Reform des Verjährungsrechts von 2008 und die große Schuldrechtsreform von 2016 eindrucksvoll belegen. Gestärkt wird diese Tendenz durch die Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/770 vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen und (EU) 2019/771 vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs.

Aber zugleich ist das französische Recht auch durch deutliche Unterschiede gekennzeichnet, durch eigene Begrifflichkeiten und durch Sichtweisen, die dem französischen Rechtskreis eigen sind.

Das Ziel dieses Buches ist es, dem deutschen Juristen eine Einführung in das französische Rechtssystem an die Hand zu geben, die zugleich umfassend, aber auch praktisch ist. So werden alle Rechtsgebiete – Privatrecht, öffentliches Recht, Strafrecht – abgebildet, und Übersetzungen der wesentlichen Begriffe stets mitgeliefert. Unterschiede zum deutschen Recht werden herausgehoben. Zudem soll dem Leser etwa durch die Darstellung von Rechtsberufen oder Examensmethoden Einblick in die französische Rechtskultur gegeben werden.

Zu den heimlichen Wünschen der Autoren zählt nicht zuletzt, dass das Buch in die Hände eines Studierenden fällt, der sich auf einen Studienaufenthalt in Frankreich vorbereitet. Aber auch derjenige, der einfach mit Neugierde auf ein anderes Rechtssystem blicken will, soll sich durch die Lektüre bereichern können.

Prof. Dr. Sybille Neumann lehrt an der htw saar in Saarbrücken unter anderem Internationales Vertragsrecht in französischer Sprache und ist Direktorin des DFHI (Deutsch-Französisches Hochschulinstitut). Vor ihrer hauptberuflichen Tätigkeit als Professorin war sie Anwältin in Straßburg und Justitiarin in verschiedenen Banken. Dr. Oliver Berg ist Rechtsanwalt in Paris und unterrichtet u.a. Rechtsvergleichendes Vertragsrecht und Internationales Privatrecht an den Universitäten Lothringen und Straßburg. Prof. Neumann hat die Seiten 47 bis 100 und 123 bis 139 verfasst. Von Dr. Berg stammt alles Übrige.

Danken möchten wir Frau Hanna Clemenz und Frau Laura Morlo für ihre Unterstützung bei der Fertigstellung des Manuskripts für die zweite Auflage.

Saarbrücken und Paris, September 2022

Sybille Neumann
Oliver Berg

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis 11

§ 1 Geschichtliche Grundlagen 13

A. Die Rechtsordnung vor 1789 13
B. Der Code civil von 1804 14
C. Die Herausbildung des öffentlichen Rechts 14

§ 2 Die Rechtsquellen 17

A. Das geschriebene Recht 17
I. Die Verfassung 17
II. Europarecht 17
III. Internationale Abkommen 18
IV. Ordentliche Gesetze 18
V. Verwaltungsakte 18
B. Das ungeschriebene Recht 19
I. Die Rechtsprechung 19
II. Das Gewohnheitsrecht 21
III. Die Lehre 22

§ 3 Die Gerichtsbarkeiten 23

A. Die Gerichtszweige 23
I. Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 23
1. Erstinstanzliche Gerichte 23
a) Das Landgericht 23
b) Gerichte mit besonderen Zuständigkeiten 24
2. Berufungsgerichte 25
3. Der Kassationsgerichtshof 26
II. Verwaltungsgerichtsbarkeit 28
1. Verwaltungsgerichte und Berufungsgerichte 28
2. Der Conseil d'Etat 28
a) Oberstes Verwaltungsgericht 28
b) Regierungsberater 29
B. Das Konfliktgericht 30
C. Der Verfassungsrat 31

§ 4 Das öffentliche Recht 33

A. Verfassungsrecht 33
I. Die V. Republik 33
1. Entstehungsgeschichte 33
2. Organe 34
a) Der Präsident der Republik 34
b) Premierminister und Regierung 35
c) Das Parlament 36
3. Zuständigkeiten von Gesetz und Verordnung (Art. 34, 37 Const.) 36
II. Die Grundfreiheiten 37

B. Verwaltungsrecht 38
I. Anwendungsbereich und Abgrenzung zum Privatrecht 38
II. Das Legalitätsprinzip 39
III. Gegenstand der Klage vor dem Verwaltungsgericht 39
1. Annullierung eines Verwaltungsaktes 39
2. Schadensersatz, Reformierung 40

§ 5 Das Strafrecht 43

A. Allgemeines 43
B. Materielles Strafrecht 43
C. Strafprozessrecht 44
I. Die Strafgerichtsbarkeit 44
1. Die urteilenden Gerichte 44
2. Der Untersuchungsrichter 45
II. Das Strafverfahren 45

§ 6 Das Privatrecht 47

A. Allgemeines 47
B. Zivilrecht 48
I. Vertragsrecht (Allgemeines) 50
1. Einführung 50
a) Kurze Historie und Struktur des neuen Vertragsrechts 50
b) Die drei schuldrechtlichen Leitsätze im Code civil 51
c) Definitionen 52
2. Vertragstypen 53
a) Im Code civil ausdrücklich geregelte Verträge und solche, für die dies nicht gilt 53
b) Gegenseitige und einseitig verpflichtende Verträge 54
c) Entgeltliche und unentgeltliche Verträge 54
d) Konsensualverträge, formbedürftige und dingliche Verträge 54
e) Frei ausgehandelte Verträge und Formularverträge 55
f) Rahmenvertrag 56
g) Verträge mit einmaliger Leistung und Verträge mit wiederkehrenden Leistungen 57
h) Übersicht der unterschiedlichen Vertragstypen im Code civil 57
3. Voraussetzungen für das Zustandekommen eines rechtswirksamen Vertrages 57
a) Einführung 57
b) Vertragsverhandlungen 58
c) Exkurs: Vorvertragliche Bindungen 61
d) Wirksamkeitsvoraussetzungen 63
e) Rechtmäßiger und bestimmter Vertragsinhalt 70
4. Vertragsauslegung 73
5. Rechtswirkungen des Vertrags 74
a) Rechtswirkungen zwischen den Vertragsparteien 74
b) Rechtswirkungen im Hinblick auf Dritte 74
c) Vertrag zugunsten Dritter 75
d) Abtretung 75

6. Nichterfüllung /Schlechterfüllung 75
a) Einrede des nichterfüllten Vertrags 76
b) Erfüllung durch Zwangsvollstreckung 76
c) Minderung 76
d) Vertragsaufhebung 77
e) Schadensersatz 78
7. Verjährung 78
8. Vorschriften zum Beweisrecht 79
II. Vertragsrecht (Besonderes) 80
1. Einführung 80
2. Kaufvertrag (contrat de vente) 81
a) Der „klassische“ Kaufvertrag 81
b) Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf 86
c) Besonderheiten beim Immobilienkauf 92
d) Besonderheiten beim Handelskauf 93
e) Französisches internationales Kaufrecht 93
3. Bürgschaftsvertrag 96
a) Einführung 96
b) Wesen des Bürgschaftsvertrags 97
c) Zivilrechtliche und handelsrechtliche Bürgschaft 97
d) Vertragsschluss 98
e) Umfang der Bürgschaft 98
f) Informationspflichten 98
g) Einreden 99
h) Mitbürgschaft 99
i) Rückgriffsmöglichkeiten des Bürgen 100
j) Erlöschen der Bürgschaft 100
III. Deliktsrecht 100
1. Allgemeines 100
a) Grundzüge der Deliktshaftung 100
b) Auftrag der Deliktshaftung 101
c) Verhältnis der Deliktshaftung zu anderen Rechtsgebieten 102
2. Schaden und Kausalität 104
a) Ersetzbarer Schaden 105
b) Direkte Kausalität 107
3. Haftungsgründe 108
a) Haftung für Fehlverhalten 108
b) Sachhalterhaftung 111
c) Haftung für Dritte 115
d) Nachbarschaftshaftung 119
e) Verkehrsunfallrecht 120
C. Handels- und Gesellschaftsrecht 123
I. Handelsrecht 123
1. Einführung 123
2. Handelsgeschäfte (actes de commerce) 125
a) Verschiedene Arten von Handelsgeschäften 125
b) Rechtliche Folgen der Einordnung eines Rechtsgeschäfts als Handelsgeschäft 127

3. Beweisvorschriften 128
4. Weitere Besonderheiten 128
a) Keine „Gnadenfrist“ 128
b) Zinseszinsverbot 128
5. Gerichtliche Zuständigkeit und berufsständische Organisation 128
a) Zuständigkeit der Handelsgerichte 128
b) Berufsständische Organisation des Handels 129
6. Der Kaufmann 130
a) Begriff 130
b) Pflichten des Kaufmanns 131
c) Hilfspersonen des Kaufmanns 133
7. Der fonds de commerce 135
a) Definition 135
b) Der Kauf des fonds de commerce 137
c) Die Verpfändung des fonds de commerce 138
II. Gesellschaftsrecht 139
1. Allgemeines 139
2. Gesellschaftsformen 140
a) Handelsgesellschaften 140
b) Gesellschaften bürgerlichen Rechts 141
3. Gründung der Gesellschaft 142
4. Leben der Gesellschaft 143
a) Gesellschafter 143
b) Unternehmensleiter 145
5. Entwicklung und Ende der Gesellschaft 148

§ 7 Juristische Ausbildung und Berufe 150

A. Das Universitätsstudium 150
I. Allgemeines 150
II. Gliederung und Inhalt 150
III. Prüfungsmethoden und Rechtsverständnis 151
B. Die berufliche Ausbildung 151
I. Die Ausbildung zum Rechtsanwalt 151
II. Die Ausbildung zum Richter 152

Stichwortverzeichnis 153

Abkürzungsverzeichnis

art.	Artikel
Ass. plén.	Assemblée plénière de la Cour de cassation/ du Conseil d'Etat
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BODACC	Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales
Bull. civ.	Bulletin civil de la Cour de cassation
C. civ.	Code civil
C. com.	Code de commerce
C. cons.	Code de la consommation
C. trav.	Code du travail
Cass. civ.	Cour de cassation chambre civile
Cass. com.	Cour de cassation chambre commerciale
Cass. req.	Chambre des requêtes de la Cour de cassation
Cass. soc.	Cour de cassation chambre sociale
Cass.	Cour de cassation
CE	Conseil d'Etat
CFE	Centre de formalité des entreprises
CJA	Code de justice administrative
COJ	Code de l'organisation judiciaire
CPCE	Code des procédures civiles d'exécution
CPP	Code de procédure pénale
D.	Revue Dalloz
DS	Revue Dalloz Sirey
éd.	édition
etc.	et cetera
f.	folgend
ff.	ferner folgende
GAJA	Les grands arrêts de la jurisprudence administrative, éditions Dalloz
i.V.m.	in Verbindung mit
INSEE	Institut national de la statistique et des études économiques
JCP	La semaine juridique (revue)

JZ	Juristenzeitung
l.	loi
L.G.D.J.	Librairie générale de droit et de jurisprudence
n°	numéro
RJPF	Revue juridique personnes et famille
RSCA	Régistre Spécial des Agents Commerciaux
RTC com.	Revue trimestrielle de droit commercial
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
S.	Revue Sirey
T. com.	Tribunal de commerce
TJ	Tribunal judiciaire
vgl.	vergleiche

§ 1 Geschichtliche Grundlagen

A. Die Rechtsordnung vor 1789

In Frankreich galt bis zur Revolution von 1789 eine tief im Mittelalter verwurzelte Rechtsordnung. Diese wurde von verschiedenen Einflüssen geprägt. Im frühen Mittelalter regelten vor allem **germanische Gebräuche** (*coutumes germaniques*) das Zusammenleben. Diese waren mit dem Zerfall des Römischen Reiches und den damit einhergehenden Völkerwanderungen insbesondere von den Franken, den Westgoten und den Ostgoten eingeführt worden. Mit der Renaissance kam es zu einer **Spaltung Frankreichs in einen südlichen und einen nördlichen Rechtskreis**[1]. In Bologna wurde bekanntlich im 11. Jahrhundert das Gesetzbuch Justinians (*Codex Justinianus*) neu entdeckt und leitete die Wiedergeburt des **römischen Rechts** (*droit romain*) ein. Der Süden Frankreichs – der *Midi* – ließ sich stark von den alten Schriften beeinflussen und galt fortan als das **Land des geschriebenen Rechts** (*pays de droit écrit*). Der italienische Gelehrte Placentinus gründete in Montpellier die erste Rechtsschule Frankreichs und lehrte dort den Codex Justinianus. Ab dem 15. Jahrhundert bezogen sich die Regionalgerichte (*parlements*) von Toulouse, Aix oder Bordeaux in ihren Urteilen ausdrücklich auf den Corpus Iuris civilis. Dagegen lebten im flächenmäßig größeren **Norden Frankreichs** die Gebräuche germanischer Prägung fort. Einfluss übte über die Jahrhunderte auch das **kanonische Recht** (*droit canonique*) aus. 1

Eine einheitliche Rechtsordnung kannte Frankreich in dieser Zeit nicht. Vorrangig war **lokales Gewohnheitsrecht** (*droit coumtumier*), das i.d.R. zunächst ungeschrieben war. Dabei bildeten sich im Laufe der Jahrhunderte einige größere Regionen heraus, in denen sich insbesondere das Erbrecht und das Familienrecht anglichen, etwa in der Normandie oder der Bretagne. Im Süden war das Recht ebenfalls regional geprägt, trotz fortschreitender Annäherung durch den gemeinsamen Bezug auf römische Quellen. Schließlich wurde auch das Gewohnheitsrecht niedergeschrieben. Im 16. Jahrhundert veröffentlichte Demoulin seine berühmte **Kommentierung des Pariser Gewohnheitsrechts**[2]**.** Die *Coutume de Paris* gewann in Folge immer stärkeren Leitbildcharakter für andere lokale Gewohnheitsrechte – ohne jedoch den Status allgemeinen Rechts zu erlangen[3]. 2

Daneben wurden Normen auch vom **König bzw. der königlichen Verwaltung** (*administration royale*) gesetzt. Dessen Zuständigkeit lag in Bereichen, die man heute als öffentliches Recht bezeichnen würde, namentlich die Organisation der Verwaltung, der Justiz und des Militärs sowie die Erhebung von Steuern. Hier setzte der König im Laufe der Jahrhunderte und gegen teils heftige Wiederstände der lokalen Fürsten und Regionalgerichte (s. hierzu Rn. 9) eine **Vereinheitlichung** durch. Auf Bereiche des klassischen Privatrechts – Vertragsrecht, Deliktshaftung, Familienrecht usw – erstreckte sich seine Zuständigkeit dagegen nicht. Der Monarchie wurde mit der **französischen Revolution von 1789** ein jähes Ende gesetzt. Mit der Monarchie ist auch die alte Rechtsordnung (*droit de l'ancien régime*) untergegangen. 3

1 J.-P. Lévy, A. Castaldo, Histoire du droit civil, 2. Aufl., Dalloz, Paris 2010, Rn. 5 ff.
2 Im Original einzusehen unter: https://gallica.bnf.fr/html/und/droit-economie/coutume-de-paris.
3 Zu weiteren Vereinheitlichungsbestrebungen, R. Cabrillac, Introduction générale au droit, Dalloz, 13. Aufl., Paris 2019, Rn. 49.

B. Der Code civil von 1804

4 Im Jahre 1804 trat der Code civil in Kraft. Dem Gesetzbuch ist zunächst die historische Aufgabe zugefallen, das **Zivilrecht in Frankreich zu vereinheitlichen**. Inhaltlich ist es von verschiedenen Einflüssen geprägt. Zunächst sind die Werte der Bourgeoisie eingeflossen, vor allem die **Freiheit** (*liberté*) und die **Gleichheit vor dem Gesetz** (*égalité*). So etwa im Erbrecht, das die Gleichheit der Nachkommen gewährt, allerdings nur solange sie ehelich sind. Standesprivilegien wurden abgeschafft, ebenso die Rolle der Kirche: die Ehe wird nunmehr vor dem Staat geschlossen. Die **Willensautonomie** (*autonomie de la volonté*) durchzieht das Schuldrecht[4] (und wird dort im folgenden Jahrhundert das alles überstrahlende Leitprinzip). Auch die **Aufklärung** (*les lumières*) hat sichtbare Spuren hinterlassen. So geht z.B. der deliktische Grundsatz der allgemeinen Haftung für Fehlverhalten nach Art. 1382 C. civ., nunmehr 1240, unmittelbar auf ein von Hugo Grotius entwickeltes, naturrechtliches Prinzip zurück.

5 Trotz Gemeinsamkeiten, unterscheidet der Code civil sich deutlich vom BGB. Dies gilt schon für den **philosophischen Ansatz** der Gesetzesväter. Das BGB wurde bekanntlich als deutsches Regelwerk für die deutsche Nation erschaffen. Die Verfasser des Code civil folgten dagegen, wie schon bei der allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1789 (*Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*), dem Geist der Aufklärung und gingen davon aus, nicht nur Frankreich ein Regelwerk zu geben, sondern vielmehr ein rational hergeleitetes und daher **universelles Werk** zu erschaffen.

6 Aber auch der **unmittelbare Adressat** des Code civil war und ist ein anderer. Während das BGB für den Juristen erschaffen wurde, sollte der Code civil **für jeden Bürger verständlich sein**. Hierauf habe Napoleon persönlich Wert gelegt. So wurde die Sprache des Code civil in literarischen Kreisen des 19. Jahrhunderts für ihre Klarheit und Eleganz gelobt (was für neuere Vorschriften nicht mehr gilt) und ist tatsächlich dem einfachen Bürger weit zugänglicher, als man dies etwa aus Deutschland kennt. Sicherlich liegt auch hierin ein Grund dafür, dass der Code civil mittlerweile in Frankreich – nach dem Ausdruck von Demolombe – als **eine Art „Zivilverfassung"** (*constitution civile*) gesehen wird, also weit mehr ist, als einfach nur ein Zivilgesetzbuch.

C. Die Herausbildung des öffentlichen Rechts

7 Ein grundlegender Schritt in der Geschichte des französischen Rechts – und über dieses hinaus – ist die **Herausbildung des öffentlichen Rechts** (*droit public*) im ausklingenden 19. Jahrhundert und die damit einhergehende Erschaffung der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (*ordre administratif*).

8 Hierfür waren insbesondere zwei Entwicklungen maßgeblich[5]. Unter der Monarchie setzte sich zunächst die Vorstellung durch, dass die Entscheidungen des Königs bzw. der königlichen Verwaltung **nicht Gegenstand von Gerichtsurteilen sein können**. Vielmehr habe die Verwaltung über sie betreffende Streitigkeiten selbst zu entscheiden, da sie hierzu „eher als die ordentlichen Richter in der Lage ist [...], denn sie hat die bessere Kenntnis der verschiedenen Gegebenheiten" (Portalis). Formal lag die Entscheidung bei Streit mit der Verwaltung beim König. In der Praxis wurden die Fälle jedoch

4 Ausf. R. Cabrillac, Introduction générale au droit, Dalloz, 13. Aufl., Paris 2019 Rn. 53.
5 Ausf. M. Lombard, G. Dumont, J. Sirinelli, Droit administratif, 13. Aufl., Dalloz, Paris 2019, Rn. 1 ff.

vom **Rat des Königs** (*Conseil du roi*) bearbeitet. Dieser hatte in der Hauptsache zur Aufgabe, die Regierung in allen Rechtsfragen zu beraten.

9 Zugleich bildete sich in Frankreich ein **tiefsitzendes Misstrauen gegenüber der Richterschaft** heraus. Der Grund hierfür war, dass die Gerichte des *ancien régime* (die *parlements*) auf die Rechtsetzung Einfluss nahmen, indem sie regelmäßig **Verordnungen des Königs durch einen formaljuristischen Kniff aushebelten**. So mussten Verordnungen von den Gerichten zunächst registriert (*enregistré*) werden, bevor sie Rechtskraft erlangten. Ebendies verweigerten die Gerichte jedoch beizeiten, freilich auf zweifelhafter rechtlicher Grundlage, sofern eine Verordnung nicht ihren Vorstellungen entsprach, was besonders dann der Fall war, wenn der König neue Steuern erheben wollte. Dies führte zu ständigen **Konflikten mit dem König**. So stellte etwa Louis XIII klar, dass die Gerichte dazu da seien „über Streitigkeiten zwischen maître Pierre und maître Jean zu urteilen", nicht jedoch die königliche Autorität in Frage zu stellen. Gegen Ende des *ancien régime* schlug sich der Konflikt in dem Warnruf der „Regierung durch die Richter" nieder.

10 Die Revolutionäre von 1789 schlossen sich dem Misstrauen gegenüber der Richterschaft an. Die **Unantastbarkeit der Verwaltungsentscheidungen** durch die Gerichte wurde gesetzlich festgeschrieben. So besagte das Gesetz vom 16.–24. August 1790, dass „die Funktion der Gerichtsbarkeiten von denen der Verwaltung getrennt sind und bleiben. Ein Richter kann unter keinen Umständen die Tätigkeit der Verwaltungen beeinträchtigen oder ein Mitglied der Verwaltung aufgrund von Amtshandlungen vor Gericht zitieren." Die Revolutionäre teilten das Misstrauen gegenüber der Richterschaft auch deshalb, weil die Richter des alten Regimes dem – wenngleich niederem – Adel zugehörig waren. Zudem untermauerten sie ihre Position mit der von Montesquieu entwickelten **Theorie der Gewaltenteilung** (*théorie de la séparation des pouvoirs*).

11 Unter Napoleon wurden die Institutionen fortgebildet. Aus dem Rat des Königs ging der noch heute bestehende *Conseil d'Etat* (Staatsrat) hervor. Dieser führte dieselben Aufgaben weiter und entschied somit die Streitfälle mit der Verwaltung. Er war jedoch zunächst keine Gerichtsbarkeit, da die Entscheidungen formal vom Regierungschef gefasst wurden; allein durch dessen Unterschrift erlangten sie Rechtskraft. Erst ein Gesetz vom 24.5.1872 machte den *Conseil d'Etat* – zusätzlich zu seiner Funktion als Berater der Regierung – zu einem ordentlichen Gericht. Zugleich wurde das **Konfliktgericht** (*Tribunal des conflits*) eingerichtet, welches in Zweifelsfällen zu entscheiden hat, ob ein Fall in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit fällt, oder vielmehr in diejenige der klassischen Justiz (*justice judiciare*).

12 Das darauffolgende Jahr ist als formelles **Geburtsjahr des Verwaltungsrechts** in die Rechtsgeschichte eingegangen. In der berühmten Entscheidung *Blanco* vom 8.2.1873 hatte das Konfliktgericht über einen Unfall zu entscheiden, den ein Staatsbetrieb verursacht hatte[6]. Das Gericht stellte nicht nur die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit fest, sondern führte darüber hinaus aus, „dass für die Haftung der Verwaltung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung finden können, da diese das Verhältnis zwischen Privatpersonen regeln". Vielmehr sei die Haftung „aufgrund von besonderen Regeln zu beurteilen, die sich nach den Bedürfnissen der Verwaltung und der Vereinbarkeit der Rechte des Staates mit den Privatrechten richten".

6 Tribunal des conflits, 8.2.1873, décision n° 00012.

13 Das Verwaltungsrecht hat sich weitgehend als **Richterrecht** (*droit prétorien*) herausgebildet. Eine unverzichtbare Hilfe für jeden Juristen des öffentlichen Rechts ist daher die **Urteilssammlung der großen Entscheidungen im Verwaltungsrecht** (*Les grands arrêts de la jurisprudence administrative*, im täglichen Sprachgebrauch kurz „GAJA")[7]. Teilweise haben sich die Verwaltungsrichter von den Vorschriften des Privatrechts leiten lassen, etwa in Bereichen des Vertragsrechts; anderenorts überwiegen dagegen die Unterschiede, wie in der außervertraglichen Haftung, die nur wenig mit der privatrechtlichen gemein hat.

Weiterführende Literatur:

B. Beignier, J.-R. Binet, A.-L. Thomas-Raynaud, Introduction au droit, 7. Aufl., LGDJ, Paris 2020
R. Cabrillac, Introduction générale au droit, 14. Aufl., Dalloz, Paris 2021
Y. Gaudemet, Droit administratif, 23. Aufl., LGDJ, Paris 2020
J.-P. Lévy, A. Castaldo, Histoire du droit civil, 2. Aufl., Dalloz, Paris 2010
M. Lombard, G. Dumont, J. Sirinelli, Droit administratif, 13. Aufl., Dalloz, Paris 2019
P. Malaurie, P. Morvan, Introduction au droit, 7. Aufl., LGDJ, Paris 2018
F. Terré, *N. Molfessis*, Introduction générale au droit, 13. Aufl., Dalloz, Paris 2021

7 Herausgegeben bei Dalloz.

§ 2 Die Rechtsquellen

A. Das geschriebene Recht

Das französische Recht beruht formell allein auf geschriebenem Recht (*droit écrit*), das viele Formen annimmt[1]. 14

I. Die Verfassung

An der Spitze der Normenhierarchie steht die **Verfassung vom 4.10.1958** *(Constitution de 1958*). Während die Institutionen der V. Republik dort ausführlich beschrieben sind, fehlt es an einem Grundrechtekatalog. Vor allem aus diesem Grund hat der Verfassungsrat mittels Auslegung der Präambel (*Préambule*) festgestellt, dass weitere Texte Teil der Grundgesetzgebung sind. Namentlich gilt dies zum einen für die **Menschenrechtserklärung von 1789** (*Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*), womit den dort proklamierten Menschenrechten – zB Meinungsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz – Verfassungswert zukommt. Dies gilt zum anderen für die **Präambel der Verfassung von 1949** (*Préambule de la Constitution de 1949*), was deshalb von Bedeutung ist, weil dort die Achtung der „**Grundprinzipien der republikanischen Gesetze**" (*principes fondamentaux reconnus par les lois de la République*) festgeschrieben ist[2]. Unter Verweis auf diese weitfassende Formel ließen sich die Errungenschaften der vorangehenden Republiken gewissermaßen „einsammeln" und zu Verfassungsnormen erklären, was insbesondere die unter der III. Republik anerkannten sozialen Rechte betrifft, z.B. die Gewerkschaftsfreiheit (*liberté syndicale*). 15

II. Europarecht

Die Stellung des Europarechts hat in Frankreich eine bedeutende Entwicklung durchlaufen. Zunächst wurde Europarecht als **Recht aus internationalen Abkommen nach Art. 55** der französischen Verfassung angesehen. Dies galt sowohl für Primärrecht (Abkommen, *traités*) als auch für Sekundärrecht (Verordnungen, *règlements,* Richtlinien, *directives*). Europarecht war folglich in der Normenhierarchie **über dem Gesetz und unter der Verfassungsnorm** angesiedelt. Grundlegend für diese Auffassung waren die berühmten Urteile *Jacques Vabre* des Kassationsgerichtshofes[3] und *Nicolo* des obersten Verwaltungsgerichts[4]. In diesen Entscheidungen wurde anerkannt, dass der nationale Richter ein Gesetz, das im Widerspruch zu einer europarechtlichen Norm steht, auch dann nicht anwenden darf, wenn es *nach* in Kraft treten der europarechtlichen Norm verabschiedet wurde. Damit war klargestellt, dass der französische Gesetzgeber eine europarechtliche Norm nicht aushebeln kann. 16

Den nächsten Schritt ist der **Verfassungsrat** (*Conseil constitutionnel*) in einer Entscheidung von 2004 gegangen[5]. Danach sei Art. *55* der Verfassung nicht einschlägig, da Europarecht nicht mit internationalen Abkommen gleichzustellen sei. Nach Art. 88–1 der Verfassung, der allgemein die Zugehörigkeit Frankreichs zur Europäischen Union festschreibt, sei die Europarechtsordnung vielmehr ein **integrativer Bestandteil der** 17

1 Ausf. L. Favoreu, P. Gaïa, R. Ghevontian, Droit constitutionnel, 21. Aufl., Dalloz, Paris 2018, Rn. 206 ff.; F. Terré, Introduction générale au droit, 10. Aufl., Dalloz, Paris 2015, Rn. 247 ff.
2 Vertiefend P. Wachsmann, Libertés publiques, 7. Aufl., Dalloz, Paris 2013, Rn. 117 ff.
3 Ch. mixte 24.5.1975, n° de pourvoi 7313556.
4 CE 20 octobre 1989, Rec. Lebon, S. 190 ff.
5 Cons. const., 19 nov. 2004, déc. n° 2004–505.

französischen Rechtsordnung: „der [französische] Verfassungsgeber hat die Existenz einer Europarechtsordnung anerkannt, die in die interne Rechtsordnung integriert ist“[6]. Damit hat der französische Verfassungsrat die europarechtlichen Normen assimiliert und erkennt sie **als französisches Recht** an. Er geht damit weiter als das deutsche Bundesverfassungsgericht.

III. Internationale Abkommen

18 Art. 55 der Verfassung besagt, dass internationale Abkommen (*conventions internationales*) „mit ihrer Veröffentlichung, eine dem Gesetz übergeordnete Autorität haben“. Voraussetzung ist, dass sie ratifiziert (*ratifié*) wurden und dass Gegenseitigkeit (*réciprocité*) gegeben ist. Demnach stehen internationale Abkommen in der Normenhierarchie **über dem einfachen Gesetz**. Folglich können Gerichte ein Gesetz, das einem Abkommen wiederspricht, nicht zur Anwendung bringen. Zugleich stehen internationale Abkommen in der Hierarchie **unter der Verfassungsnorm**. Daher kann ein Abkommen, das einer Verfassungsnorm wiederspricht, nur nach vorheriger Verfassungsänderung (*modification constitutionelle*) ratifiziert werden. **Bedeutende Abkommen,** die von Frankreich ratifiziert wurden und unmittelbare Auswirkungen im Zivil- oder Strafrecht haben, sind etwa die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, das Wiener UN-Kaufrecht von 1980 oder die UN-Kinderrechtskonvention von 1990. Im IPR kommt etwa das Abkommen zwischen Frankreich und Marokko zum Personen- und Familienstatus vom 10.8.1981 zum Tragen.

IV. Ordentliche Gesetze

19 Das ordentliche Gesetz (*loi ordinaire*) ist eine Norm, die vom französischen Parlament – bestehend aus den zwei Kammern Nationalversammlung (*assemblée nationale*) und Senat (*Sénat*) – verabschiedet wird. Anders als in Deutschland, gilt für das Gesetz ein **begrenzter Zuständigkeitsbereich *ratio materiae* gemäß Art. 34 der Verfassung** (s. hierzu Rn. 84 ff.). Das Gesetz muss ferner mit den Verfassungsnormen vereinbar sein. Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit unterliegt allein dem Verfassungsrat, der im Rahmen einer abstrakten oder konkreten Normenkontrolle angerufen werden kann (s. hierzu Rn. 68 ff.).

20 Das Gesetz darf nicht im Widerspruch zu einem internationalen Abkommen stehen (Art. 55 der Verfassung). Die entsprechende Konformitätskontrolle (*contrôle de conventionalité*) liegt in der Zuständigkeit der Gerichte, was auf Seiten der Zivil- und Strafjustiz seit dem Urteil *Jacques Vabre* und für die Verwaltungsgerichtsbarkeit seit der Entscheidung *Nicolo* gilt (s. hierzu Rn. 16 ff.). Ist ein Gesetz mit einem internationalen Abkommen unvereinbar, so dürfen die Gerichte das Gesetz nicht anwenden.

V. Verwaltungsakte

21 Der Verwaltungsakt (*acte administratif* bzw. *acte administratif unilateral*) ist ein von der Verwaltung gefasster **einseitiger Rechtsakt**[7]. Der Verwaltungsakt trägt viele Na-

6 « le constituant a ainsi consacré l'existence d'un ordre juridique communautaire intégré à l'ordre juridique interne ».

7 Die Verwaltung geht auch bilaterale Rechtsgeschäfte ein; dies ist der Fall wenn sie kontrahiert, s. hierzu Rn. 90 ff.